

Wegleitung zur Förderungsmassnahme

Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Anschluss an ein Wärmenetz über 70 kW

1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Anschluss an ein Wärmenetz über 70kW» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung IP-07, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 31, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter www.energieagentur-sg.ch → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH eine Beitragszusicherung (Verfügung).
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag (E-Mail) kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.

- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.
- Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird Ihr Förderungsbeitrag ausbezahlt.

3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM) bzw. Vollzugshilfe vom Bundesamt für Energie (BFE).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St. Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

4. Besondere Voraussetzungen

Der Ersatz wird gefördert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (kumulativ):

- Die thermische Nennleistung des Anschlusses ist grösser als 70 kW
- Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder ortsfeste elektrische Widerstandsheizung
- Die bezogene Wärme stammt zu mindestens 75% aus erneuerbaren Energien oder Abwärme
- Die Erstellung eines Wärmeverteilsystems beim Ersatz einer Elektro- oder fossilen Heizung wird gefördert, wenn ein Wärmeerzeugersystem installiert wird, das mehrheitlich erneuerbare Energien verwendet oder beim Anschluss an Fernwärme.
Siehe Wegleitung «Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung beim Ersatz von elektrischen oder fossilen Heizungen». [Wegleitung hyd. Wärmeverteilung](#)
- Die Kombination mit Förderungsbeiträgen an eine Gebäudemodernisierung in Etappen (M20) im gleichen Bauprojekt ist nicht möglich.
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Ersetzt die geförderte Anlage eine fossil betriebene Zentrale eines Wärmenetzes, bemisst sich der Förderungsbeitrag dieser Massnahme an der bisher installierten Leistung. Ein Ausbau der Wärmeerzeugung wird über die kantonale Fördermassnahme M2 gefördert. Dazu ist ein separates Gesuch einzureichen.

5. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Kartenausschnitt mit Kennzeichnung des Gebäudes (muss kein beglaubigter Katasterplan sein)
- Offerte Anschluss Wärmenetz
- Prinzipschema (Hydraulik)
- Berechnung des Heizleistungsbedarfs z.B.: burner-replacement.suissetec
- Pläne und Berechnungen der EBF gemäss [SIA-380-1_2022_Definition EBF.pdf](http://SIA-380-1_2022_Definition_EBF.pdf)

6. Beitragssätze

Bemessungsgrösse ist die thermische Anschlussleistung in kW.

Der Beitrag an einen Anschluss Fernwärme als Ersatz für eine festinstallierte elektrische oder fossile Heizung beträgt:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 500 kW: CHF 8'000.- + CHF 40.- je kW_{th}
- b) bei einer thermischen Leistung ab 500 kW: CHF 18'000.- + CHF 20.- je kW_{th}

Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W_{th} installierte thermische Nennleistung je m² Energiebezugsfläche (EBF) bemessen (vor Sanierung).

Für vollständig eingereichte Gesuche in den Jahren 2025 und 2026 (Datum Poststempel) wird auf den Förderungsbetrag ein Umsetzungsanreiz von 30 Prozent gewährt. Für diese Gesuche gelten folgende Beitragssätze:

- a) bei einer thermischen Leistung bis 500 kW: CHF 10'400.- + CHF 52.- je kW_{th}
- b) bei einer thermischen Leistung ab 500 kW: CHF 23'400.- + CHF 26.- je kW_{th}

Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 50 % der Investitionskosten.

Die Beitragssätze für die «Erstinstallation einer hydraulischen Wärmeverteilung» finden Sie in der entsprechenden Wegleitung. [Wegleitung hyd. Wärmeverteilung](#)